



ADF • Postfach 60 07 27 • 60337 Frankfurt am Main

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim
Tel.: 06142-402213
E-Mail: th.juehe@raunheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL.M.
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Fluglärmkommissionen (ADF)
Postfach 600727
60337 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97690-788
E-Mail: info@flk-frankfurt.de

Frankfurt, 9. Februar 2021

Per E-Mail: rudolf.brueggemann@bmu.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
und nukleare Sicherheit (BMU)
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Verschiebung der Überprüfung des Lärmschutzbereiches nach § 4 Abs. 6 des Fluglärmgesetzes aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Dr. Brüggemann,

mit Neufassung des Fluglärmgesetzes (FluLärmG) 2007 ist ein kontinuierliches Monitoring der festgesetzten Lärmschutzbereiche in das Gesetz aufgenommen worden. Danach besagt § 4 Abs. 6 FluLärmG, dass spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs zu prüfen ist, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten 10 Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird.

Im Zuge der Novellierung des Fluglärmgesetzes im Jahre 2007 und der nachgeordneten Vorschriften (1. FlugLSV, AzB und AzD) wurden in den Folgejahren an den meisten Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen sowie militärischen Flugplätzen Lärmschutzbereiche neu festgesetzt. Bei vielen Flugplätzen erfolgte die Festsetzung in den Jahren 2009 – 2013, so dass sich daher der Zeitpunkt der erstmaligen turnusmäßigen Überprüfung nach § 4 Abs. 6 FluLärmG nähert.

Voraussetzung für die Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 FluLärmG ist, dass der Halter eines Flugplatzes und die mit der Flugsicherung Beauftragten der zuständigen Behörde auf Anforderung Auskünfte über den voraussehbaren Flugbetrieb in Form eines Datenerfassungssystems (DES) nach der AzD erteilen. Die Daten über den Flugbetrieb beschreiben die Flugbewegungen dabei in einem Prognosejahr, das in der Regel zehn Jahre nach der Datenanforderung liegt. Eine verlässliche Prognose der Flugbewegungszahlen ist daher wesentliche Voraussetzung für die korrekte Ermittlung der Fluglärmbelastung nach § 3 FluLärmG.

Infolge der COVID-19-Pandemie kam es im Jahre 2020 weltweit zu einem, auch aktuell weiter anhaltenden, beispiellosen Einbruch des Luftverkehrs. Nach Expertenmeinungen wird es Jahre dauern bis das Vorkrisenniveau wieder erreicht wird. Während sich bei früheren Krisen (z. B. globale Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009, Ölkrisen 1973 und 1979) immer ein erhöhter „Nachholbedarf“ einstellte und die Verkehrsentwicklung sich danach wieder auf den langjährigen Wachstumspfad einpendelte, ist ein solcher Effekt vorliegend zweifelhaft. Dazu tragen die zu befürchtenden besonderen wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie pandemiebedingt induzierte oder verstärkte strukturelle



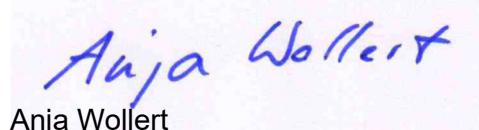
Veränderungen (Beschleunigung der Digitalisierung des Geschäftslebens, veränderter Urlaubsflugverkehr) bei.

Trendannahmen für künftige Prognosen der Luftverkehrsentwicklung sind daher zum aktuellen Zeitpunkt sehr unsicher. Es ist den Flugplatzhaltern u. E. aktuell daher nicht möglich, hinreichend verlässliche Annahmen für die Luftverkehrssituation an den einzelnen Standorten (Flugbewegungszahlen, Flugzeugmix, Destinationen/Streckenbelegungen) für einen Prognosehorizont von zehn Jahren zu treffen.

Für die mit der Festsetzung der Lärmschutzbereiche verbundenen Rechtsfolgen (Bauverbote, bauliche Nutzungsbeschränkungen, Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz, Entschädigungen) ist nach unserer Auffassung eine Ermittlung der Fluglärmbelastung auf Basis einer in diesem besonderen Maße unsicheren Luftverkehrsprognose keine hinreichend belastbare Grundlage.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen empfiehlt daher, aufgrund der außergewöhnlichen Umstände durch die COVID-19-Pandemie die turnusmäßige Überprüfung des Lärmschutzbereiches nach § 4 Abs. 6 FluLärmG um einen begrenzten Zeitraum von circa 2-3 Jahren auszusetzen, bis wieder hinreichend verlässliche Trendannahmen für die Erstellung der Luftverkehrsprognosen möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Wollert
Geschäftsführerin der
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF)